

auch die getroffene Entscheidung rechtfertigte. Daneben aber half seine Tätigkeit auch, sich mit dem Unabänderlichen abzufinden, eine Einstellung zu Schicksalsschlägen zu finden.

Das soll nicht heißen, daß Raimundus de Puteo ein Rationalist war, der seine mit klarem Blick gewonnenen Erkenntnisse mit augurischem „Hokuspokus“ verbrämte. Wie weit der Wahrsager selbst an seine Orakel glaubte, er in dieser heidnischen Vorstellungswelt befangen war, wird nirgends deutlich. Er wird selbst daran geglaubt haben, in die Zukunft sehen zu können und dabei teils bewußt, eher aber unbewußt, seinen Orakeln das abgelesen haben, was er als kommend ansah.

Ein Punkt kam in den Verhören nicht zur Sprache, der wenige Jahrzehnte später niemals gefehlt hätte: die Hilfe durch Dämonen. Diese Vorstellung war schon den Zeitgenossen des Raimundus de Puteo nicht fremd, doch Raimundus kam offensichtlich ohne sie aus. Auch die Inquisitoren waren noch realistisch genug; sie hatten diesbezüglich keinen Argwohn⁶⁷.

Der Häresieverdacht brachte Raimundus de Puteo vor Gericht. Die Chance, sich vor einem bischöflichen Gericht wegen seiner Delikte verantworten zu müssen, war denkbar gering. Erst als die Inquisition Raimundus de Puteo vorlud, fand er sich vor nicht befangenen Richtern. Beim ersten Verfahren von 1255 kam er noch glimpflich davon. Jetzt, 1277, war zwar wieder kein Häresieverdacht mehr gegeben, doch der Eidbruch blieb noch zu ahnden. Wie und ob er bestraft wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; die Register mit den Urteilen sind nicht mehr vorhanden.

Nachweislich ohne Verfahren kamen die Prälaten davon. Die Inquisitoren nahmen die Vergehen zur Kenntnis, sie leiteten aber gegen die Verstorbenen kein Verfahren mehr ein⁶⁸. Spekulationen über die Möglichkeiten dazu sind angesichts des „fait accompli“ müßig. Das wäre ein Problem für die damaligen Juristen gewesen, doch die Inquisitoren ließen es nicht dazu werden.

⁶⁷) Siehe dazu die in Anm. 52 genannte Lit.

⁶⁸) Verfahren gegen Verstorbene einzuleiten, war durch Kirchenrecht für bestimmte Fälle gestattet, etwa bei nachgewiesener Häresie. In den Quellen liegen zahlreiche Nachrichten über derartige Prozesse vor. Ich bin in meiner Arbeit über die Anfänge der Inquisition in Südfrankreich darauf ausführlicher eingegangen (vgl. Anm. 2). Aus dem Corpus Iuris Canonici kommen X. V. 28, 12 und VI. 5, 2, 2 in Betracht, siehe generell auch Richard Bauer, Der Strafprozeß der Inquisition in Südfrankreich (Diss. jur. Heidelberg, 1917) S. 125–127; Thomas de Caumonts, Histoire de l'Inquisition en France 1 (1909) S. 357f.; Camillo Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte (1890) S. 334–338.